

Az.: 8632.02 SB 41.4 - 154

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
UVPG**

**Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 Birkland des
Wasserbeschaffungsverbandes Birkland, südlich gelegen des Ortsteiles Birkland,
Marktgemeinde Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

Wasserbeschaffungsverband Birkland

Birkland 36a

86971 Peiting

Betroffene Grundstücke:

Fl.Nr. 7892, Gemarkung und Marktgemeinde Peiting

B E K A N N T M A C H U N G

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland hat einen Antrag auf die erneute wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 Birkland für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Birkland der Marktgemeinde Peiting gestellt. Inhalt des Antrages ist die Ableitung von max. 100.000 m³/a zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland.

Über die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird. Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m³/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus den Quellen zukünftig insgesamt max. 100.000 m³/a abgeleitet werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt. Weiterhin wurde festgestellt, dass dem in Verbindung mit den Quellen stehenden Gewässer III. Ordnung Wielenbach mit der Ableitung von max. 3,17 l/s (bisher 2,22 l/s) bei einem durchschnittlichen Abfluss von 500

l/s marginal weniger Wasser durch das Vorhaben zur Verfügung steht und keine nachteiligen Auswirkungen hiermit verbunden sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 28.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Martin Mühlegger